Hilmar Hoch, Christina Neier,
Patricia M. Schiess Rütimann (Hrsg.)

100 Jahre liechtensteinische Verfassung

Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger unterstützt die Aktivitäten des Liechtenstein-Instituts zum Jubiläum der liechtensteinischen Verfassung. Die Herausgeberschaft und der Verlag danken für diese Unterstützung.

STIFTUNG
FÜRSTLICHER KOMMERZIENRAT
Guido Feger



Die Verantwortung für den Inhalt der einzelnen Beiträge liegt bei den Autorinnen und Autoren.

© 2021 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, LI-9487 Gamprin-Bendern

ISBN 978-3-7211-1100-2

Satz und Gestaltung:
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz

Druck:
Gutenberg AG, Schaan

Bindung:
Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Was es bedeutet, gleich zu sein

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, menschenrechtliche Verpflichtungen und rechtspolitische Handlungsfelder für ein Liechtenstein der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

*Jasmin Beck**

* Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin für das Forschungsprojekt «Correcting Inequality through Law» am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht sowie empirische Rechtsforschung (Prof. Dr. Niels Petersen) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Für die Durchsicht und hilfreichen Anmerkungen gebührt der Dank Dr. Hilmar Hoch, LL.M., Mareike Ritter, M.A., Dr. iur. Christina Neier und Prof. Dr. iur. Patricia Schiess.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung und Themeneingrenzung	217
II.	Gleichheit, Diskriminierung und die Rechtsprechung des StGH	219
A.	Zur Natur des Gleichheitssatzes	219
B.	Die Prüfungsschemen des StGH	221
C.	Einordnung des grundrechtlichen Diskriminierungsverbots	223
III.	Liechtensteins menschenrechtliche Verpflichtungen und deren Anforderungen an das Diskriminierungsverbot	225
A.	Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	227
B.	Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte	229
C.	Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	231
D.	Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	233
E.	Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes	234
F.	Die Europäische Menschenrechtskonvention	236
G.	Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	238
IV.	Ein Liechtenstein der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung: Rechtspolitische Handlungsfelder	240

I. Einführung und Themeneingrenzung

Art. 31 Abs. 1 erster Satz LV[1] besagt, dass alle Landesangehörigen vor dem Gesetz gleich sind. Dabei stellen sich die Fragen, wer den Sinngehalt des Wortes «gleich» bestimmt und wer für eine Ungleichbehandlung zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn diese nicht gerechtfertigt ist. Diese Fragen werden im Folgenden anhand der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (StGH) zu Art. 31 Abs. 1 erster Satz LV sowie anhand der völkerrechtlichen Menschenrechtsstandards untersucht, denen sich Liechtenstein verpflichtet hat. Für deren Einhaltung sind je nach konkreter Verpflichtung nicht zuletzt Regierung, Landtag und die Landesverwaltung zuständig. Als Resultat ergibt sich sodann ein umfangreiches Bild von (Un-)Gleichheit und (Nicht-)Diskriminierung in Liechtenstein, welches mit den wichtigsten Empfehlungen für ein Liechtenstein der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung abgerundet wird. Diese Empfehlungen sollen als Denkanstösse für eine liechtensteinische Strategie für Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung dienen, mit welcher die gesamtgesellschaftliche Situation nachhaltig verbessert werden kann.

Das Gleichbehandlungsgebot geniesst «Geltung in der gesamten Rechtsordnung».[2] Es bringt damit einen nur schwierig eingrenzbaren sachlichen Schutzbereich mit sich. Die historische Entwicklung der liechtensteinischen Grundrechtsprechung begrenzt die heranzuziehende Rechtsprechung zu Art. 31 Abs. 1 erster Satz LV jedoch bereits drastisch. Gesetzgeberische Grundrechtseinschränkungen wurden nämlich über Jahrzehnte hinweg nur auf das Willkürverbot hin geprüft.[3] Dieses wurde wiederum – neben weiteren ungeschriebenen Grundrechten – vom in Art. 31 Abs. 1 erster Satz LV verankerten allgemeinen Gleichheitssatz abgeleitet.[4] So lautete die grundsätzliche Spruchformel, dass es

---

1 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101.

2 *Hoch, Hilmar,* Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtssprechung des Staatsgerichtshofes, in: Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS 32, Vaduz 2001, S. 65–87, S. 74.

3 Hierzu ausführlich *Hoch*, Fn. 2.

4 *Vogt, Hugo*, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS 44, Schaan 2008, S. 50; *Höf-*

dem Gesetzgeber untersagt ist, Landesangehörige anhand von willkürlichen Differenzierungen ungleich zu behandeln.[5] Erst etwa in den 1980er-Jahren, beeinflusst durch den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK[6]),[7] vollzog sich in dieser Hinsicht ein «Paradigmenwechsel»[8] und das Willkürverbot wurde als eigenständiges ungeschriebenes Grundrecht anerkannt.[9] Heute trennt der StGH grundsätzlich Fälle, bei denen ein Vergleich angestellt wird, von Fällen, bei welchen es darum geht, ob für eine Regelung sachliche Gründe vorliegen, ohne dass auf eine bestimmte Unterscheidung Bezug genommen wird.[10] Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung der Rechtsprechung befasst sich der vorliegende Beitrag nur mit jenen Fällen, deren Prüfung unter Art. 31 Abs. 1 erster Satz LV sich nicht auf eine Willkürprüfung beliefen, ohne dass gleichzeitig eine Ungleichbehandlung beurteilt wurde.

Thematisch wird sich diese Untersuchung auf jene Aspekte des Gleichheitsgebotes konzentrieren, welche in direktem Zusammenhang mit den in diesem Beitrag behandelten menschenrechtlichen Verpflichtungen stehen. Ein bedeutendes, direkt gleichheitsrelevantes Thema,

---

ling, Wolfram, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994, S. 222 mit Hinweisen zur Rechtsprechung.

5 Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 15.07.1952 (= ELG 1947–1954, 161 ff. [163 f.]); Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 01.09.1958 (= ELG 1955–1961, 129 ff. [131]).

6 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1 LR 0.101.

7 *Bussjäger, Peter*, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 49–67, S. 54; *Hoch*, Fn. 2, S. 72.

8 StGH 1997/1, Erw. 4 (= LES 1998, 201 ff. [205]); *Funk, Bernd-Christian*, Verfassungsrechtliche Adaptionen / Innovationen des Kleinstaates. Das Beispiel Österreich, in: Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, LPS 16, Schaan 1993, S. 177.

9 StGH 1998/45, Erw. 4.4; *Hoch*, Fn. 2, S. 76 f.

10 StGH 2018/123, Erw. 3.1 mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung. *Vogt*, Fn. 4, S. 219 f., nennt die Argumente gegen das Vergleichsfall-Erfordernis mit subsidiärer Willkürprüfung. Entscheidend dafür, ob das Gleichheitsgebot gewahrt wird, sei unabhängig von einem konkreten Vergleichsfall, ob vom selben Gremium Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wurde.

das in diesem Beitrag jedoch bewusst nicht behandelt wird, ist das Verhältnis zwischen Art. 31 LV und Art. 39 LV,[11] beziehungsweise zu Art. 9 EMRK.[12] Dessen Ausmass und enge Beziehungen zu anderen Verfassungsartikeln und internationalen Übereinkommen würden den Umfang dieses Beitrags bei Weitem überschreiten.

II. Gleichheit, Diskriminierung und die Rechtsprechung des StGH

A. Zur Natur des Gleichheitssatzes

Keine zwei Situationen und keine zwei Personen sind jemals völlig gleich.[13] Der Bedeutungsgehalt der Aussage, dass Gleiches gleich zu behandeln ist und Ungleiches im Verhältnis zu seiner Ungleichheit ungleich,[14] ist deshalb begrenzt. Um das Gleichheitsgebot mit Bedeu-

11 Hierzu ausführlich *Wille, Herbert*, Wie regelt das liechtensteinische Recht die Religionsfreiheit und das Verhältnis von Staat und Kirche?, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Staat und Kirche: Grundsätzliche und aktuelle Probleme, Symposium des Liechtenstein-Instituts, LPS 26, Vaduz 1999, S. 78 f., sowie *Wille, Herbert*, Zur Reform des Liechtensteinischen Staatskirchenrechts: Grundlagen und organisatorische Ausgestaltung, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut, LPS 50, Schaan 2011, S. 408 f.

12 Hierzu *Schädler, Robin*, Sind die momentanen und zukünftigen rechtlichen Privilegien der römisch-katholischen Kirche in Liechtenstein kompatibel mit der EMRK?, LJZ 2012, S. 136–155.

13 *Nussberger, Angelika*, Kommentar zu Art. 3 Grundgesetz, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl., München 2018, Rn. 1; *Stotter, Heinz Josef*, Was ist Gerechtigkeit? Gedankenskizzen eines Richters, LJZ 1983, S. 10–15, S. 13; *Westen, Peter K.*, The Empty Idea of Equality, Harvard Law Review 95(3) (1982), S. 537–596, S. 544.

14 Die grundsätzliche Relativierung des Gleichheitssatzes wurde bereits in StGH 1961/3 (= ELG 1962–1966, 184 ff.) vollzogen. Ein Beispiel für relative Gleichbehandlung, deren Voraussetzung ein nicht ausgleichbarer Unterschied ist (*Vogt*, Fn. 4, S. 82), ist die progressive Besteuerung (*Kley, Andreas*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998, S. 205), ein Beispiel für die absolute Gleichbehandlung das Prinzip des gleichen Wahlrechts (*Marxer, Wilfried / Frommelt, Fabian*, Stimm- und Wahlrecht, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Stimm-_und_Wahlrecht [Stand: 31.12.2011, zuletzt abgerufen am: 14.05.2021]).

tung aufzuladen, muss entschieden werden, welche bestimmten Merkmale verglichen werden.[15] Hierfür müssen externe Wertungen[16] herangezogen werden, welche sich nach den konkreten Umständen des Falls unterscheiden. Dies führt dazu, dass verschiedene Konzeptionen von Gleichheit in Gebrauch sind und dass Gleichbehandlung eine Vielzahl an Formen annehmen kann. Die Entscheidung, welcher dieser Auffassungen von Gleichheit gefolgt wird, kann aufgrund der mangelnden Aussagekraft des Gebots nicht logisch beantwortet werden. Vielmehr handelt es sich bei den Fragen, wer inwiefern als gleich zu gelten hat und wie Gleichbehandlung auszusehen hat, um eine politische Entscheidung.[17] Diese Entscheidung wird nicht in einem Vakuum getroffen, sondern wird wiederum bestimmt von bestehenden Machtverhältnissen und den Interessen derer, die darüber zu bestimmen vermögen, wer inwiefern als gleich zu gelten hat.

Vor diesem Hintergrund überlässt der StGH die materielle Ausgestaltung des Gleichheitsgebotes und damit die Beantwortung der politischen Frage, wer als gleich gelten soll, unter Berufung auf «Gründe der Gewaltenteilung»[18] prinzipiell dem Gesetzgeber. Bei der Beantwortung dieser Frage handle es sich «um zeitgebundene Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen der Gesellschaft»[19], beziehungsweise um «herrschende Gerechtigkeitsgedanken»,[20] welche wohl besser vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber definiert werden. Doch auch der Richterin bieten bei der systematischen Auslegung insbesondere grundrechtliche und andere verfassungsrechtliche Bestimmungen eine Orientierungshilfe. Anhand dieser Hilfsmittel kann sie in gewissem Masse feststellen, welches die betreffenden Wertvorstellungen der Gesellschaft sind und was Gerechtigkeit im konkreten Zusammenhang bedeutet. Für

15 *Heun, Werner*, Kommentar zu Art. 3 Grundgesetz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, 3. Aufl., Tübingen 2013, Rn. 19, mit weiteren Literaturhinweisen.

16 *Westen*, Fn. 13, S. 537; *Vogt*, Fn. 4, S. 31; *Moeckli, Daniel*, Equality and non-discrimination, in: Moeckli/Shah/Sivakumaran (Hrsg.), International Human Rights Law, 2. Aufl., Oxford 2014, S. 157–173, S. 158.

17 *Moeckli*, Fn. 16, S. 158.

18 Anstatt vieler: StGH 2018/154, Erw. 4.

19 StGH 1968/1 (= ELG 1967–1972, 225 ff. [229]). Ähnlich verwiesen unlängst StGH 2018/154, Erw. 4.3, und StGH 2020/097, Erw. 4.6, auf eine europaweite, «intensive und kontroverse Wertediskussion».

20 StGH 1968/1 (= ELG 1967–1972, 225 ff. [229]).

die Ermittlung der Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen ist jeweils der Zeitpunkt der Entscheidfindung massgeblich, nicht etwa der Wille des historischen Gesetzgebers.[21] Trotz der Zurückhaltung des StGH in der Anwendung von Art. 31 Abs. 1 erster Satz LV ist sie im Hinblick darauf, dass «die grundsätzliche Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes häufig die Grundlage für ungerechte Erkenntnisse»[22] liefert, also geradezu dazu aufgefordert, «Einzelfallgerechtigkeit über dogmatische Überlegungen»[23] zu stellen.

B. Die Prüfungsschemen des StGH

Um einen Überblick über die relevante Rechtsprechung des StGH zu Gleichheit und Diskriminierung zu erhalten, werden die möglichen Prüfungsschemen des Art. 31 Abs. 1 erster Satz LV im Folgenden grob skizziert. Die Prüfung des in Art. 31 Abs. 1 erster Satz LV enthaltenen Gleichheitsgebots unterscheidet zunächst zwischen der Überprüfung von rechtssetzenden[24] und rechtsanwendenden Akten. Handelt es sich beim Überprüfungsobjekt um eine gesetzliche Norm, wird geprüft, ob die fragliche Regelung entweder das Geschlechtergleichbehandlungsgebot des Art. 31 Abs. 2 LV betrifft oder an ein sogenanntes suspektes Unterscheidungsmerkmal wie «Rasse»,[25] Sprache oder Religionszugehö-

---

21 StGH 2000/23, Erw. 2.4.

22 *Stotter*, Fn. 13, S. 13.

23 *Vogt, Hugo*, Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Fn. 7, S. 69–104, S. 101, mit Bezug auf StGH 2006/111, Erw. 5, betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens infolge des Urteils EGMR *Steck-Risch u. a. v. Liechtenstein*, Nr. 63151/00, 19.05.2005.

24 Siehe hierzu mit Bezug auf die schweizerische Rechtsordnung *Oesch, Matthias*, Differenzierung und Typisierung: Zur Dogmatik der Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung, Bern 2008.

25 An dieser Stelle sei auf die Diskussion im deutschsprachigen Raum hinzuweisen. Hier wird die Verwendung des Begriffs «Rasse» zunehmend kritisiert, weil damit längst widerlegte biologische und menschenverachtende ideologische Konzepte in Verbindung gebracht werden. In der Rechtswissenschaft und insbesondere im von der englischen Sprache geprägten Völkerrecht wird dieser Begriff weiterhin benutzt. Das Konzept steht meist mit persönlichen Merkmalen wie Hautfarbe, ethnischer Herkunft oder Haarstruktur in Verbindung. Es ist in seiner Bedeutung ausschliess-

rigkeit anknüpft.[26] Ist dies der Fall, stellt die Unterscheidung, sofern ungerechtfertigt, eine «eigentliche»[27] beziehungsweise «die Menschenwürde tangierende»[28] Diskriminierung dar. In der Beurteilung allfälliger Rechtfertigungsgründe wird ein strenger Massstab angewendet, welcher über die Erfordernisse der Willkürprüfung hinausgeht. Betrifft die gesetzliche Regelung weder das Geschlechtergleichbehandlungsgebot noch eine «eigentliche» Diskriminierung, wurde also eine sachliche Differenzierung nach «objektiven Merkmalen»[29] vorgenommen, wird anhand eines Willkürrasters geprüft, ob für diese Differenzierung «sachliche und vernünftige Gründe»[30] vorlagen. Ist dies der Fall, gilt die gesetzgeberische Unterscheidung als gerechtfertigt und somit als zulässig. In diesem Schritt kommt also als Teil der Gleichheitsprüfung wiederum die Willkürprüfung zum Zug,[31] weshalb auch von einem «vergleichbezogene[n] Willkürverbot» gesprochen wird.[32] Somit ist es trotz der konzeptuellen Unterscheidung zwischen dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 31 Abs. 1 erster Satz LV und dem Willkürverbot als eigenständiges ungeschriebenes Grundrecht durchaus möglich, dass eine gesetzliche Regelung sowohl gegen das Gleichheitsgebot als auch gegen das Willkürverbot verstösst.[33]

Handelt es sich beim Objekt der Prüfung nach Art. 31 Abs. 1 erster Satz LV um einen Akt der Rechtsanwendung, «kann die Rechtsgleichheit nur betroffen sein, wenn zwischen zwei konkreten Fällen verglichen

---

lich politisch und weist auf die systematische Diskriminierung von Menschen hin, welche die betreffenden persönlichen Merkmale aufweisen. Siehe auch: *Kattmann, Ulrich*, Rassen? Gibt's doch gar nicht!, Bundeszentrale für politische Bildung, Dossier Rechtsextremismus, https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/213673/rassen-gibt-s-doch-gar-nicht (Stand: 08.12.2015, zuletzt abgerufen am: 14.05.2021), mit weiteren Literaturhinweisen.

26 StGH 1998/2, Erw. 2.2 (= LES 1999, 158 ff. [161]).

27 Ibid.

28 Anstatt vieler: StGH 1999/2, Erw. 3.2; unlängst StGH 2019/097, Erw. 3.1.

29 StGH 1963/1 (= ELG 1962–1966, 204 ff.).

30 Anstatt vieler: StGH 2018/154, Erw. 4.1, mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung und Verweis auf *Vogt, Hugo*, Willkürverbot, in: Kley / Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 317–330, Rn. 26 ff.

31 *Hoch*, Fn. 2, S. 77, spricht von einer «weitgehende[n] Überlappung von Gleichheitssatz und Willkürverbot» bei der Überprüfung von Rechtsetzung durch den StGH.

32 *Vogt*, Fn. 4, S. 99.

33 StGH 1987/21 und 1987/22 (= LES 1989, 45 ff. [47]).

werden kann.»[34] Zwischen zwei konkreten Fällen kann verglichen werden, wenn deren Sachverhalte gleich oder ausreichend ähnlich beziehungsweise analog sind. Weiters muss, im Falle analoger Sachverhalte, eine ungleiche Behandlung vorliegen. Weisen die Sachverhalte in den wesentlichen Punkten ausreichende Unterscheidungen auf, bedürfen sie hingegen einer differenzierten Behandlung. Anschliessend wird geprüft, ob für die Ungleichbehandlung von Gleichem oder für die Gleichbehandlung von Ungleichem eine sachliche Rechtfertigung vorlag. Auch hier würde grundsätzlich gelten, dass, wenn die Unterscheidung ein im Sinne der eigentlichen Diskriminierung verpöntes Merkmal tangiert, ein strengerer Massstab anzulegen ist.[35] Dasselbe gilt im Falle einer Nichtunterscheidung: Betrifft diese ein verpöntes Merkmal und hält sie einer Rechtfertigungsprüfung anhand strengerer Sachlichkeitskriterien nicht stand, liegt eine indirekte Diskriminierung vor.[36]

C. Einordnung des grundrechtlichen Diskriminierungsverbots

In der Rechtsprechung des StGH wird der Mangel an einem allgemeinen, grundrechtlichen Diskriminierungsverbot wie oben ausgeführt grundsätzlich durch das Konzept der «eigentlichen Diskriminierung»[37] kompensiert. Obwohl die liechtensteinische Verfassung kein gesondertes Diskriminierungsverbot beinhaltet, ist dieses heute zweifelsfrei durch die internationalen Abkommen, welchen sich Liechtenstein verpflichtet hat, in die liechtensteinische Rechtsordnung integriert.[38] Illustrativ hierfür ist die aufgrund des Beitritts zur EMRK erfolgte Gewährung des bis auf die

34 *Hoch*, Fn. 2, S. 77; anstatt vieler: StGH 2019/041, Erw. 5.1 mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung.

35 Währenddessen wurde in StGH 2013/009, Erw. 6.2, trotz Anknüpfung an ein verpöntes Merkmal auf eine Willkürprüfung abgestellt.

36 In Bezug auf die Rechtsprechung des EGMR, siehe hierzu auch den Beitrag von *Neier, Christina* in diesem Sammelband, S. 243–269.

37 StGH 1998/2, Erw. 2.2 (= LES 1999, 158 ff. [161]).

38 Zudem stellen mehrere Diskriminierungsverbote Normen des zwingenden Völkerrechts dar, beispielsweise das Verbot rassistischer Diskriminierung: *Hathaway, James C.*, The Rights of Refugees under International Law, Cambridge 2005, S. 29 mit Verweis auf den Bericht der Völkerrechtskommission, A/56/10 (2001), Art. 26 Rn. 5 und Art. 40 Rn. 3–5.

Niederlassungsfreiheit uneingeschränkten Schutzes verfassungsmässig gewährleisteter Rechte an Ausländerinnen und Ausländer:[39] Während der StGH noch im Dezember 1981 eisern an der materiellen Gültigkeit des Ausschlusses von Ausländern vom allgemeinen Gleichheitsgebot festhielt,[40] distanzierte er sich bereits fünf Wochen nach Inkrafttreten der EMRK von seiner früheren ständigen Rechtsprechung.

Unzulässige Einschränkungen des allgemeinen Wahlrechts wurden jedoch selbst nach dem Beitritt zur EMRK weitergeführt. Diese bieten passende Beispiele für verschiedene Manifestationen von Diskriminierung. So lag etwa eine direkte Diskriminierung vor, als die Hälfte der Landesangehörigen aufgrund eines persönlichen Merkmals – dem biologischen Geschlecht – nicht zu Wahlen und Abstimmungen zugelassen war. Eine indirekte (Doppel-)Diskriminierung von Landesbürgern ohne Vaduzer Stimmregistereintrag, welche sich aufgrund von Krankheit oder Gebrechlichkeit im Landesspital aufhielten, lag bis zur Einführung der brieflichen Stimmabgabe[41] vor. Dies, weil die erleichterte Stimmabgabe für Kranke und Gebrechliche nur möglich war, wenn sich die kranke oder gebrechliche Person in der Gemeinde aufhielt, in welcher sie stimmberechtigt war.[42] Ähnlich gestaltete es sich zwischen 1932 und 1939 für Plankner, welche als einzige nur zum zweiten Wahlgang der Landtagswahlen zugelassen waren: Nach dem damals geltenden Wahlmodus nahmen nur Gemeinden mit mehr als 300 Einwohnern am ersten Wahlgang teil.[43] In keinem der beiden Beispiele zielte die fragliche Rege-

39 Der Begriff «Ausländerin» beziehungsweise «Ausländer» wird im Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG), LGBl. 2008 Nr. 311 LR 152.20, nicht definiert und in der liechtensteinischen Literatur auch nicht hinterfragt. Er bezeichnet aber regelmässig Personen, welche nicht die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen. Das Bibliographische Institut weist darauf hin, dass die Verwendung des Begriffes für im betreffenden Land lebende «Menschen ausländischer Herkunft […] zunehmend als diskriminierend» gilt: https://www.duden.de/rechtschreibung/Auslaender (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

40 StGH 1981/10, Erw. 3 (= LES 1982, 122 f.). Zum persönlichen Geltungsbereich des Diskriminierungsverbots siehe *Vogt*, Fn. 4, S. 34 f.

41 Art. 8 bis Art. 8b des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50 LR 161.

42 *Batliner, Martin*, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, Fribourg 1993, S. 78 f.

43 Ibid., S. 87.

lung auf eine Benachteiligung ab. Im Endeffekt wirkte sie sich jedoch nachteilig auf einen bestimmten Teil der Landesangehörigen aus.

Neben der Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Diskriminierung werden auch in der Rechtswissenschaft Formen von multipler und intersektionaler Diskriminierung zunehmend anerkannt.[44] In Fällen von Mehrfachdiskriminierung erleidet eine Person aufgrund mehrerer persönlicher Merkmale Diskriminierung. Eine bestimmte Ausprägung dieser Diskriminierung ist dabei grundsätzlich auf eines der betroffenen Merkmale zurückzuführen. Dagegen beschreibt intersektionale Diskriminierung eine Form der Mehrfachdiskriminierung, bei welcher die Diskriminierung nicht auf ein Merkmal alleine zurückzuführen ist.[45] Dieser Unterbruch der Kausalitätskette beinhaltet die Gefahr, dass Menschen, welche aufgrund des Zusammenwirkens mehrerer Merkmale diskriminiert werden, «durch das Raster fallen.»[46] Die Bedeutung dieser Konzepte für eine umfangreiche Strategie zur Beseitigung von Diskriminierung wird vor allem durch die unten besprochenen Feststellungen verschiedener internationaler Gremien verdeutlicht.

III. Liechtensteins menschenrechtliche Verpflichtungen und deren Anforderungen an das Diskriminierungsverbot

Wegen des Fehlens eines allumfänglichen Diskriminierungsverbots und wegen der zurückhaltenden Rechtsprechung des StGH kommt den internationalen Verpflichtungen Liechtensteins umso grössere Bedeutung zu. Für die Antwort auf die Frage, wann in Liechtenstein Gleichbehand-

---

44 Für einen Überblick hierzu siehe auch den Beitrag von *Neier, Christina* in diesem Sammelband, S. 263 f.

45 *Crenshaw, Kimberle*, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, University of Chicago Legal Forum 1989/1, Article 8, S. 139–167, S. 141–152.

46 *Dankwa, Serena O.,* Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung, Input an der Tagung der NGO-Plattform Menschenrechte Schweiz und des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich – Und die anderen? Stärkung des Diskriminierungsschutzes in der Schweiz, 02.11.2020, bei 13:19, https://www.youtube.com/watch?v=Yi593jYO-MY (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

lung geboten ist, wird deshalb im Folgenden ein Blick auf diese Selbstverpflichtungen geworfen. Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht[47] regelt seit der Verfassungsrevision von 2003 Art. 104 Abs. 2 LV.[48] Formell stehen gemäss dieser Bestimmung die durch Liechtenstein ratifizierten Staatsverträge unter der Verfassung,[49] wobei sie nach monistischer Tradition mit der Ratifikation «zugleich auf völkerrechtlicher und auf landesrechtlicher Ebene in Kraft»[50] treten und direkt anwendbar[51] sind. Materiell können sie grundsätzlich Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrang einnehmen.[52] Gleichzeitig listet Art. 15 Abs. 2 StGHG[53] in lit. a–f sechs internationale Übereinkommen auf, für welche der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat. Verletzungen dieser Übereinkommen können gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG unmittelbar beim StGH gerügt werden. Ihnen wird damit Verfassungsrang verliehen.[54] Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden näher auf Liechtensteins internationale Verpflichtungen eingegangen, welche in Art. 15 Abs. 2 StGHG aufgezählt sind.[55] Zusätzlich wird auf Liechtensteins Beziehung zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonven-

47 Für die Zeit vor der Verfassungsrevision von 2003 siehe *Becker, Stefan*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes, Schaan 2003.

48 Hierzu *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Die Stellung der EMRK in Liechtenstein, in: Jusletter 04.02.2019, Rn. 2–6, Rn. 52–71 und Rn. 84–88, letztere mit Bezug auf die Rechtsprechung.

49 *Schiess Rütimann*, Fn. 48, Rn. 167, mit Berufung auf Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV.

50 *Villiger, Mark E.*, Quellen der Grundrechte: landesrechtlicher und völkerrechtlicher Grundrechtsschutz, in: Kley / Vallender, Fn. 30, S. 33–40, Rn. 14.

51 *Schiess Rütimann*, Fn. 48, Rn. 19, mit Hinweis auf den Bericht der Regierung vom 17. November 1981 zum Postulat betreffend die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein, S. 7 f., sowie auf *Villiger,* Fn. 50, Rn. 16.

52 *Villiger*, Fn. 50, Rn. 15.

53 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32 LR 173.10.

54 StGH 2016/073, Erw. 2.5, mit Verweis auf *Wille, Tobias M.*, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS 43, Schaan 2007, S. 67 f.

55 Für einen historischen Überblick über Liechtensteins internationale Verpflichtungen und Erfolge auch ausserhalb des Menschenrechtsschutzes siehe *Müller, Andreas Th.*, Zum Jubiläumsjahr 2010: Liechtenstein in der organisierten Staatengemeinschaft – Zugleich ein Beitrag zur Rolle des Kleinstaats in den internationalen Organisationen, LJZ 2010, S. 77–88.

tion oder BRK)[56] eingegangen. Individualbeschwerden gestützt auf diese Übereinkommen wurden bisher noch an keines der unten beschriebenen internationalen Gremien gerichtet.

A. Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe[57] (CAT für «Convention Against Torture») ist in Liechtenstein seit Ende 1990 in Kraft. Für die liechtensteinischen Behörden und Gerichte zeigt sich die Relevanz der CAT vor allem im Rahmen von Asylverfahren, beziehungsweise Wegweiseverfahren, und bei Rechtshilfeersuchen. Hier werden die Berichte des in Art. 17 CAT errichteten Ausschusses gegen Folter in die Beurteilung miteinbezogen.[58]

Dem Vertragswerk zugrunde liegt ein absolutes, unterscheidungsfreies Folterverbot. Folglich ist es unter den in Art. 15 Abs. 2 StGHG gelisteten internationalen Übereinkommen das Einzige, welches kein explizites Gleichheitsgebot oder Diskriminierungsverbot beinhaltet. Trotzdem ist die CAT eng mit dem Diskriminierungsverbot verbunden. Das zeigt sich darin, dass die Feststellungen des Ausschusses gegen Folter betreffend Liechtenstein mehrere Berührungspunkte mit diskriminierungsrelevanten Themen aufweisen.

So beanstandete der Ausschuss in der Vergangenheit beispielsweise, dass Untersuchungshäftlinge im Landesgefängnis nicht getrennt von verurteilten Insassen untergebracht wurden.[59] Diese Unterscheidung wurde auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit

---

56 Convention on the Rights of Persons with Disabilities, New York, 13.12.2006, A/RES/61/106, für die deutsche Übersetzung siehe Bundesgesetzblatt III, ausgegeben am 23.10.2008, Nr. 155, online veröffentlicht durch die Vereinten Nationen, https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-oebgbl.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

57 LGBl. 1991 Nr. 59 LR 0.105.1.

58 Ihre Bindungswirkung kann mit derjenigen der Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses verglichen werden. Dazu Kapitel III.B.

59 Ausschuss gegen Folter, Concluding observations on the fourth periodic report of Liechtenstein, CAT/C/LIE/CO/4, 02.02.2016, Rn. 18 f.

Bezug auf das akzessorische Gleichbehandlungsgebot des Art. 14 EMRK konkretisiert.[60] Weiters verbindet der Ausschuss die Verpflichtungen Liechtensteins zur Bekämpfung von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung mit jenen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.[61] In diesem Zusammenhang bemängelt der Ausschuss, dass Liechtenstein noch keinen Plan für ein Follow-up des 2006 verabschiedeten Nationalen Aktionsplans gegen Gewalt gegen Frauen erstellt hat.[62] Darüber hinaus adressiert er intersektionale Formen der Mehrfachdiskriminierung von Frauen, wenn er Weiterbildungen im Bereich des Menschenhandels, insbesondere im Hinblick auf die Vulnerabilität von Frauen und Mädchen, für Polizeibeamte und Angestellte des Ausländer- und Passamtes empfiehlt.[63] Diesem intersektionalen und ganzheitlichen Ansatz läuft Liechtensteins Vorbehalt[64] gegenüber Art. 59 der Istanbul-Konvention[65] zuwider. Letztlich liegt ein Augenmerk des Ausschusses gegen Folter auf den spezifischen prozessualen Rechten von Asylsuchenden, insbesondere auf dem Recht auf eine materielle Prüfung des Asylantrags, mit dem Ziel, die Antragstellerin oder den Antragsteller vor Folter und anderen Formen unmenschlicher Behandlung zu schützen.[66]

---

60 Der Status des Untersuchungshäftlings fällt in die Kategorie «sonstiger Status» des Art. 14 EMRK (EGMR *Varnas v. Litauen*, Nr. 42615/06, 09.07.2013, Rn. 111; EGMR *Gülay Çetin v. Türkei*, Nr. 44084/10, 05.03.2013, Rn. 127; EGMR *Laduna v. Slowakei*, Nr. 31827/02, 13.12.2011, Rn. 55). Untersuchungshäftlinge und verurteile Häftlinge befinden sich aufgrund ihrer Inhaftierung grundsätzlich in einer vergleichbaren Situation (EGMR *Varnas*, Rn. 113; EGMR *Laduna*, Rn. 57). Eine Unterscheidung zwischen Untersuchungshäftlingen und verurteilten Häftlingen ist in gewissen Bereichen jedoch objektiv gerechtfertigt, vor allem wenn es darum geht, die Unschuldsvermutung zu wahren (EGMR *Gülay Çetin*, Rn. 146).

61 Ausschuss gegen Folter, Report of the Committee Against Torture, A/65/44, 26.04.2010–14.05.2010, S. 118 f. (mit Bezug auf häusliche Gewalt und Menschenhandel).

62 Ausschuss gegen Folter, Fn. 59, Rn. 20 f.

63 Ibid., Rn. 22 f.

64 BuA Nr. 15/2021, S. 93–96 und S. 140 ff. i. V. m. dem Beschluss des Landtags vom 07.05.2021, Traktandum 44 (https://www.landtag.li/aktuelles.aspx?nid=4072&year=2021&id=20946#20946, zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

65 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul, 11.05.2011, Council of Europe Treaty Series, Nr. 210.

66 Ausschuss gegen Folter, Fn. 61, S. 113 ff.; Ausschuss gegen Folter, Summary record of the first part (public) of the 938th meeting, CAT/C/SR.938, 04.05.2010, Rn. 39

B. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte[67] (IPBPR, auch «UNO-Pakt II») trat für Liechtenstein Anfang 1999 in Kraft. Gleichzeitig trat auch dessen Fakultativprotokoll[68] in Kraft, welches individuelle Mitteilungen an den Menschenrechtsausschuss ermöglicht. Art. 2 Abs. 2 IPBPR verpflichtet alle Vertragsstaaten, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Schritte zu unternehmen, um den im Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen. Daraus folgt, dass sich Verfassungsbeschwerden, welche die im IPBPR verankerten Rechte geltend machen, trotz direkter Anwendbarkeit[69] und Verfassungsrang[70] in Liechtenstein für gewöhnlich nicht direkt darauf beziehen. Vielmehr beziehen sie sich auf Gesetze, welche die im IPBPR verankerten Rechte in die innerstaatliche Rechtsordnung einfügten. Zudem sind die im IPBPR verankerten Rechte grösstenteils bereits durch die Landesverfassung und die EMRK gewährleistet[71] und werden mit Bezug auf den IPBPR nicht gesondert geltend gemacht. Laut Menschenrechtsausschuss dürfte die mangelnde Anwendung der Bestimmungen des IPBPR jedoch auch darauf zurückzuführen sein, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dahingehend keine speziellen Schulungen angeboten werden.[72] Die Bedeutung des IPBPR für Liechtenstein wird dagegen durch die Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses illustriert.

---

und 58; Ausschuss gegen Folter, Summary record of the first part (public) of the 941st meeting, CAT/C/SR.941, 05.05.2010, Rn. 42.

67 LGBl. 1999 Nr. 58 LR 0.103.2.

68 LGBl. 1999 Nr. 59 LR 0.103.21.

69 StGH 2016/073, Erw. 2.5, behandelt in: *Schiess Rütimann*, Fn. 48, Rn. 88; *Villiger*, Fn. 50, Rn. 16.

70 Art. 15 Abs. 2 lit. b StGHG sieht «ausdrücklich vor, dass die im UNO-Pakt II verankerten Grundrechte auch vor dem Staatsgerichtshof wie verfassungsmässig gewährleistete Rechte geltend gemacht werden können» (StGH 2016/073, Erw. 2.5, mit Verweis auf *Wille*, Fn. 54, S. 557 ff., und *Bussjäger, Peter*, Was ist eine enderledigende Entscheidung?, in: Schumacher / Zimmermann (Hrsg.), Festschrift für Gert Delle Karth – 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Wien 2013, S. 81 ff., jeweils mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).

71 StGH 1999/36, Erw. 2.1.

72 Menschenrechtsausschuss, Concluding observations on the second periodic report of Liechtenstein, CCPR/C/LIE/CO/2, 24.07.2017, Rn. 5 f.

Zur Bedeutung der Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses im Rahmen von Rechtshilfeersuchen hat der StGH festgehalten, dass eine Bindungswirkung der Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses zwar zu verneinen sei, gleichzeitig jedoch eine «gerechtfertigte Erwartung» bestünde, dass diese befolgt würden.[73] Diese «jedenfalls materielle bzw. faktische Bindungswirkung von Entscheidungen des UNO-Menschenrechtsausschusses [spricht] dafür, dass solche Entscheidungen möglichst konsequent zu beachten sind.»[74] Entscheidend dafür, ob eine Entscheidung des Menschenrechtsausschusses durch die liechtensteinischen Gerichte befolgt wird oder nicht, sind folglich die besonderen Umstände des Einzelfalls. StGH 2016/073, Erw. 2.5, lässt darauf schliessen, dass einer «gerechtfertigten Befolgungserwartung» vor allem dann zu entsprechen ist, wenn die Mitwirkung des um Rechtshilfe ersuchenden Staates im Verfahren vor dem Menschenrechtsausschuss als fehlend oder offensichtlich ungenügend bezeichnet werden kann, da dies «als starkes Indiz für die Richtigkeit der vom Betroffenen behaupteten Grundrechtsverletzungen zu werten» sei. Weitere Tatsachen, die für das Befolgen einer Entscheidung des Menschenrechtsausschusses sprechen, dürften deckungsgleiche Aussagen anderer in das Verfahren involvierter Personen sowie die «allgemein unbefriedigende Menschenrechtslage» im betreffenden Staat sein.[75]

Zusätzlich zur Bedeutung der Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses in der Gerichtspraxis zeichnen die Liechtenstein betreffenden Feststellungen des Menschenrechtsausschusses ein unverfälschtes Bild des rechtlichen und faktischen Diskriminierungsschutzes in Liechtenstein. Art. 26 IPBPR beinhaltet einen allgemeinen Gleichheitssatz und ein Diskriminierungsverbot. Gemäss dem mit der Ratifikation durch Liechtenstein angebrachten Vorbehalt gegenüber Art. 26 IPBPR ist diese Bestimmung, ähnlich wie Art. 2 Abs. 1 desselben Paktes und wie Art. 14

73 StGH 2016/073, Erw. 2.5, mit Verweis auf *Buergenthal, Thomas*, The U.N. Human Rights Committee, Max Planck Yearbook of United Nations Law 5 (2001), S. 341–398, S. 397 f.

74 StGH 2016/073, Erw. 2.5.

75 Ibid. Die «allgemeine Menschenrechtslage» wird neben Entscheidungen von Ausschüssen der Vereinten Nationen beispielsweise anhand von Informationen der Nichtregierungsorganisation Amnesty International ermittelt (StGH 2019/024, Erw. 6.4.2). Auch andere Informationen scheinen zulässig, solange sie «den Anspruch einer fundierten Recherche» bezeugen (StGH 2015/094, Erw. 2.4).

EMRK, jedoch akzessorisch. Während die im IPBPR verankerten Rechte also grundsätzlich in die liechtensteinische Rechtsordnung eingegliedert wurden und das Gleichheitsgebot des Art. 26 erster Halbsatz IPBPR in Art. 31 Abs. 1 erster Satz LV verankert ist, entfaltet das Diskriminierungsverbot des Art. 26 IPBPR in Liechtenstein keine allgemeine Gültigkeit. Vielmehr kommt es nur in Zusammenhang mit anderen im Pakt enthaltenen Rechten zur Geltung. Neben dem Drängen auf Beseitigung dieses Vorbehalts und der Kritik am Mangel eines allgemeinen Diskriminierungsverbots im innerstaatlichen Recht beanstandet der Menschenrechtsausschuss unter anderem die Ungleichbehandlung der Geschlechter im Hinblick auf die fürstliche Thronfolge, eine geringe Partizipation von Frauen in der Politik und im Privatsektor, speziell in Führungspositionen, häusliche Gewalt, eingeschränkte reproduktive Rechte von Frauen, Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, das Entziehen von Aufenthaltsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer, welche auf ein gewisses Mass an Sozialhilfe angewiesen sind, und religiöse Diskriminierung.[76] Bereits hier zeichnen sich die starke Verflechtung und der ganzheitliche Ansatz des internationalen Menschenrechtsschutzes klar ab.

C. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung[77] (ICERD für «International Convention on the Elimination of all forms of Racial Discrimination») ist in Liechtenstein seit dem 31. März 2000 in Kraft. Die Bedeutung des Übereinkommens liegt vor allem darin, «dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ein Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes gegen jede Diskriminierung und jedes Aufreizen zur Diskriminierung haben.»[78] Damit ist die ICERD wie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[79] (CEDAW für «Convention on the Elimination

76 Menschenrechtsausschuss, Fn. 72, Rn. 12–22, 27 f. und 31.
77 LGBl. 2000 Nr. 80 LR 0.104.1.
78 Landtags-Protokolle 1999, S. 1504 (Sitzung vom 21. Oktober 1999).
79 LGBl. 1996 Nr. 164 LR 0.104.2.

of All Forms of Discrimination against Women») und die BRK in seiner Natur gleichheits- und diskriminierungsbezogen. Art. 14 ICERD ermöglicht die Entgegennahme und Erörterung von individuellen Mitteilungen durch den in Art. 8 ICERD errichteten Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung. Die dafür nötige Erklärung wurde vier Jahre nach Inkrafttreten des ICERD von Liechtenstein hinterlegt.[80]

Art. 9 ICERD verpflichtet die Vertragsstaaten, regelmässig Berichte über die Umsetzung der ICERD vorzulegen. Den letzten Rechenschaftsbericht lieferte Liechtenstein im Jahr 2011. Hierin wurden beispielsweise Rechtsextremismus, mangelnde Datenerhebung, die Einsetzung der Gleichstellungskommission sowie Lohnunterschiede zwischen Ausländerinnen und Ausländern gegenüber Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern thematisiert.[81] In seinen abschliessenden Feststellungen begrüsste der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung das Massnahmenpaket der Regierung für die Verhinderung von Rechtsextremismus.[82] Als Teil dieses Massnahmenpakets wurden zwischen 2011 und 2020 jährlich Monitoring-Berichte zu (Rechts-) Extremismus in Liechtenstein durch das Liechtenstein-Institut erstellt.[83] Der Ausschuss kritisierte jedoch unter anderem das Fehlen eines umfassenden Verbotes rassistischer Diskriminierung in der liechtensteinischen Rechtsordnung, dass erst nach 30 Jahren ein Anspruch auf Einbürgerung besteht[84] sowie den mangelnden Schutz für gewisse, besonders diskriminierungsgefährdete Frauen.[85]

---

80 LGBl. 2004 Nr. 133 LR 0.104.1.

81 Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, Reports submitted by States parties under article 9 of the Convention, Fourth to sixth periodic reports of States parties due in 2011: Liechtenstein, CERD/C/LIE/4-6, 05.09.2011, Rn. 6, 19 f., 23, 26, 30 f. und 34–37.

82 Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, Concluding observations on the fourth to sixth periodic reports of Liechtenstein, adopted by the Committee at its eighty-first session (6–31 August 2012), CERD/C/LIE/CO/4–6, 27.08.2012, Rn. 6 (b).

83 Die zehn bisherigen Publikationen können unter https://www.liechtenstein-institut.li/forschungsprojekte/extremismus-liechtenstein#publikationen (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021) eingesehen werden.

84 § 5a Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG), LGBl. 1960 Nr. 23 LR 151.0.

85 Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, Fn. 82, Rn. 13.

D. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die CEDAW ist in Liechtenstein seit Januar 1996 in Kraft.[86] Seitdem verpflichtet sie den Staat durch Art. 2 CEDAW, die Diskriminierung der Frau in ihren vielfältigen Manifestationen sowohl rechtlich als auch faktisch zu beseitigen. Sechs Jahre nach Inkrafttreten der CEDAW erlangte auch das entsprechende Fakultativprotokoll[87] in Liechtenstein Gültigkeit. Dies ermöglicht es dem durch Art. 17 CEDAW geschaffenen Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, individuelle Mitteilungen entgegenzunehmen und zu prüfen. Gemäss Art. 18 CEDAW berät dieser Ausschuss ebenfalls über die Berichte betreffend die zur Durchführung der CEDAW «getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen und die diesbezüglichen Fortschritte», welche die Vertragsstaaten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen periodisch unterbreiten.

In seinen Beratungen über Liechtensteins letzten Rechenschaftsbericht[88] übte der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zum wiederholten Mal weitreichende Kritik an Liechtensteins Umgang mit Diskriminierung gegen Frauen. Einerseits wird auch durch die Feststellungen des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Bedeutung des intersektionalen Diskriminierungsverständnisses deutlich, da in Liechtenstein besonders ältere Frauen, ausländische Frauen und Frauen mit Behinderungen gefährdet sind, «durch das Raster [zu] fallen».[89] Gleichzeitig lassen die Feststellungen nicht auf den nötigen politischen Willen des Staates schliessen, ein Konzept zu erarbeiten, mit welchem die grundlegenden Ursachen der mangelnden faktischen

86 Näheres zum Ratifizierungsprozess: *Schiess Rütimann*, *Patricia M.*, Geschlechtergleichheit, Care-Arbeit und Familienpolitik in Liechtenstein, in: Jusletter 05.02.2018, Rn. 32–34.

87 LGBl. 2002 Nr. 17 LR 0.104.21.

88 Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, CEDAW/C/LIE/CO/5/Rev.1, 05.07.2018.

89 *Dankwa*, Fn. 46; Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Concluding Observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, CEDAW/C/LIE/CO/4, 17.01.–04.02.2011, Rn. 38 und 40; Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Fn. 88, Rn. 11, 21 und 39.

Gleichstellung von Frau und Mann sowie der intersektionalen Diskriminierung bestimmter Gruppen von Frauen systematisch angegangen werden könnte. Konkrete Massnahmen im Sinne einer positiven Diskriminierung gemäss Art. 4 CEDAW wurden denn auch nicht nur vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau wiederholt gefordert, sondern wären auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR zumindest zulässig, in bestimmten Situationen sogar gefordert.[90]

E. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[91] (UN-Kinderrechtskonvention, KRK) ist für Liechtenstein seit Januar 1996 in Kraft. Liechtenstein beteiligt sich seit 2017 auch am Mitteilungsverfahren.[92] Der letzte Rechenschaftsbericht betreffend das Übereinkommen wurde 2004 geliefert.

Art. 2 Abs. 1 KRK beinhaltet ein akzessorisches Diskriminierungsverbot. Art. 2 Abs. 2 KRK verpflichtet den liechtensteinischen Gesetzgeber, jedes Kind «vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäusserung oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen» zu schützen. Die Verpflichtung unter Art. 2 KRK schliesst die aktive Identifikation einzelner oder von Gruppen von Kindern mit ein, welche Fördermassnahmen benötigen, um in den vollen Genuss ihrer Rechte zu kommen.[93]

Sowohl die Kommentare als auch die Feststellungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes betreffend Liechtenstein spiegeln hinsichtlich diesem aktiven Einbringen des Staates für die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung aller Kinder einen intersektionalen Ansatz

90 EGMR *Andrle v. Tschechische Republik*, Nr. 6268/08, 17.02.2011, Rn. 48.

91 LGBl. 1996 Nr. 163 LR 0.107.1.

92 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren, LGBl. 2017 Nr. 31 LR 0.107.13.

93 Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 5, General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para. 6), CRC/GC/2003/5, 19.09.–03–10.2003, Rn. 12.

wider.[94] Darüber hinaus gilt es gemäss Art. 3 Abs. 1 KRK grundsätzlich zu beachten, dass das Wohl des Kindes im Rahmen aller Massnahmen, «die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden», vorrangig zu berücksichtigen ist. Wie das in Art. 2 Abs. 1 KRK beinhaltete Diskriminierungsverbot gilt das Kindeswohlgebot demnach für alle staatlichen Behörden.

Demgegenüber erschien es noch in StGH 2016/024, in Sachen Landesbürgerrecht eines Adoptivkindes, «fraglich», ob eine Verletzung der KRK beim StGH überhaupt gerügt werden konnte.[95] Da der StGH hier weder das Geschlechtergleichheitsgebot noch eine die Menschenwürde tangierende Diskriminierung betroffen sah, wurde für die Prüfung ein grobes Willkürraster verwendet.[96] Dabei liess der StGH ausser Acht, dass sich Adoptivkinder in jeder Hinsicht in derselben rechtlichen Situation befinden (sollen) wie leibliche Kinder ihrer Eltern.[97] Letztere hätten ab Geburt Anspruch auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.[98] Demgegenüber wird erst in höherem Alter adoptierten Kindern die Aufnahme ins Landesbürgerrecht gestützt auf § 4 Abs. 3 BüG verweigert. Wie die mögliche Konventionswidrigkeit dieser Ungleichbehandlung wurden auch deren mögliche Auswirkungen auf das Wohl des Kindes nicht angesprochen. In Anbetracht der seither erfolgten expliziten Aufnahme der KRK in Art. 15 Abs. 2 StGHG[99] und des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls betreffend das Mitteilungsverfahren besteht für die Zukunft jedoch kein Zweifel mehr daran, dass im Lichte von Art. 3

94 So wird spezifisch auf die rechtliche und faktische Gleichstellung sowohl von Mädchen als auch von ausländischen Kindern sowie auf rassistische Diskriminierung eingegangen: Committee on the Rights of the Child, Consideration of reports submitted by states parties under article 44 of the Convention, Initial report of States parties due in 1998, Liechtenstein, CRC/C/61/Add.1, 1999, Rn. 72 und 74; sowie auf die spezifischen Reche asylsuchender Kinder: Committee on the Rights of the Child, Consideration of reports submitted by States parties under article 8 of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict, Concluding observations: Liechtenstein, CRC/C/OPAC/LIE/CO/1, 11.–29.01.2010, Rn. 18.

95 StGH 2016/024, Erw. 3.1.

96 StGH 2016/024, Erw. 2.2.

97 EGMR *Pla und Puncernau v. Andorra*, Nr. 69498/01, 13.07.2004, Rn. 61.

98 § 4 Abs. 1 BüG.

99 LGBl. 2016 Nr. 501 LR 173.10.

Abs. 1 KRK nicht auf eine Willkürprüfung abzustellen ist. Vielmehr muss das Wohl des Kindes ohne jegliche Einschränkung im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung stärker gewichtet, beziehungsweise als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden.

F. Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die EMRK ist in Liechtenstein seit September 1982 in Kraft. Bis auf das Zwölfte[100] ist Liechtenstein auch allen Zusatzprotokollen beigetreten.[101] Wenngleich die EMRK heutzutage einen hohen Stellenwert im liechtensteinischen Normgefüge innehat, hatte Liechtenstein bei der Ratifikation der EMRK gleich vier diskriminierungsrelevante Vorbehalte angebracht. Diese betrafen das Recht auf Achtung des Privatlebens von homosexuellen Menschen, die Stellung des unehelichen Kindes und der Frau im Ehe- und Familienrecht[102] sowie den Familiennachzug von Ausländern. Letzterer ist noch heute formell angebracht, in der Praxis wird ihm jedoch keine Bedeutung mehr zugesprochen.[103] Nicht zuletzt steht die Ratifikation des Zwölften Zusatzprotokolls, welches ein allgemeines Diskriminierungsverbot stipuliert, seit Unterzeichnung im Jahre 2000 aus.[104]

Die Rechtsprechung des EGMR zum akzessorischen Diskriminierungsverbot von Art. 14 EMRK vertritt ein materielles Verständnis des Gleichbehandlungsgebots. Bereits gegen Ende des vergangenen Jahrtausends wurde konstatiert, dass der EGMR «immer strengere Anforderungen an Differenzierungen» stellte und es «durchaus möglich [sei], dass in

100 Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über das Diskriminierungsverbot, Rom, 04.11.2000 (European Treaty Series Nr. 117).

101 Europarat Vertragsbüro, Search on Treaties: Simplified Chart of signatures and ratifications https://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/chartSignature/3 (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

102 Zurückgenommen durch LGBl. 1991 Nr. 83 beziehungsweise LGBl. 1999 Nr. 80, besprochen in: *Bussjäger, Peter*, Sind die Vorbehalte Liechtensteins zur Europäischen Menschenrechtskonvention noch aufrecht?, LJZ 2018, S. 153–156, S. 155.

103 *Bussjäger*, Fn. 102, S. 156, mit Verweis auf StGH 2004/60 und StGH 2006/4.

104 Europarat Vertragsbüro, Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 177: Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/177/signatures?p_auth=CA3jIhMZ (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

Einzelfällen die Schutzintensität des Art. 14 EMRK jene von Art. 31 LV übertrifft.»[105] Folglich fordern Liechtensteins Verpflichtungen unter der EMRK als «living instrument»[106] Veränderungen in der Gesetzgebung.

So schliesst beispielsweise Art. 25 PartG[107] in eingetragener Partnerschaft lebende Personen von Adoption und künstlicher Fortpflanzung aus. Dieses Verbot knüpft direkt an die sexuelle Orientierung der betroffenen Personen an. An die sachliche Rechtfertigung einer auf der sexuellen Orientierung basierenden Ungleichbehandlung werden jedoch hohe Anforderungen gestellt.[108] Als Rechtfertigung für das Verbot wird gemeinhin angeführt, dass es gleichgeschlechtlichen Paaren an der Möglichkeit zur gemeinsamen Elternschaft fehle. Unter den heutigen Gegebenheiten fehlt es ihnen an dieser Möglichkeit jedoch lediglich aufgrund des gesetzlichen Verbots. Eine solche zirkuläre Argumentation, welche auf die gerügte Regelung abstellt, ohne diese sachlich zu begründen, dürfte die Anforderungen an eine sachliche Rechtfertigung nicht erfüllen.[109]

Basierend auf der «Filterfunktion»[110] des Staatsgerichtshofs, welche zum Ziel hat, «unnötige Verurteilungen Liechtensteins durch den EGMR zu vermeiden»,[111] hob der StGH denn auch Art. 25 PartG als verfassungswidrig auf. Aufgrund der offensichtlichen EMRK-Widrigkeit der zu prüfenden Rechtsnorm gewichtete er diese Filterfunktion stärker als die im Kontext der europaweiten, intensiven und kontroversen Wertediskussion angezeigte «besondere Zurückhaltung» des StGH in Bezug auf das PartG.[112] Während massgeblich auf die Rechtsprechung

105 *Kley*, Fn. 14, S. 215.
106 Anstatt vieler: EGMR *X. u. a. v. Österreich*, Nr. 19010/07, 19.02.2013, Rn. 139.
107 Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBl. 2011 Nr. 350 LR 212.41.
108 Anstatt vieler: EGMR *X. u. a. v. Österreich*, Nr. 19010/07, 19.02.2013, Rn. 99 mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung.
109 Anders in Bezug auf den Zugang zur Ehe gemäss derzeitiger liechtensteinischer Rechtslage. Hierzu StGH 2018/154 und *Khakzadeh, Lamiss*, Die Rolle der Verfassungsgerichte bei der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Rechtsvergleichende Betrachtungen aus Anlass eines Urteils des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein, EuGRZ 2020, S. 670–675, S. 671 f.
110 *Hoch, Hilmar*, Die EMRK in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, LJZ 2018, S. 111–114, S. 114.
111 StGH 2020/097, Erw. 2.6, mit Verweis auf *Hoch*, Fn. 110, S. 113.
112 StGH 2020/097, Erw. 2.6.

des EGMR zu Art. 14 EMRK abgestellt wurde, hielt der StGH gleichzeitig fest, dass sich das inländische Diskriminierungsverbot, insbesondere durch die Anwendung des strengen Prüfungsmassstabs bei die Menschenwürde tangierenden Diskriminierungen, im Wesentlichen mit demjenigen von Art. 14 EMRK deckt.[113] Auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 3 zweiter Satz StGHG räumte er dem Gesetzgeber die gesetzliche Maximalfrist von einem Jahr ein,[114] um die familiären Beziehungen diskriminierungsfrei auszugestalten und damit seiner Aufgabe «im gewaltenteilenden demokratischen Rechtsstaat»[115] nachzukommen.

G. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die BRK wurde 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet. 2007 folgte das Zusatzprotokoll, welches durch Art. 1 Individualbeschwerden an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ermöglicht.[116] Die BRK verkörpert ein soziales Modell für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen, indem sie Menschen mit Behinderungen als Inhaber von Rechten definiert, nicht als Menschen, denen geholfen werden muss. Mit der BRK als Instrument sollen diese Rechte nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern im Alltag der Betroffenen in Realität erwachsen.[117] In Liechtenstein wurde der Regierung die Unter-

113 StGH 2020/097, Erw. 3, siehe auch die Ausführungen in den Abschnitten II.B und II.C.

114 StGH 2020/097, Erw. 4.1.

115 StGH 2020/097, Erw. 2.7; so auch StGH 2018/154, Erw. 4.3, wo der StGH im Rahmen eines Obiter Dictums bereits darauf hinwies, dass die EMRK-Widrigkeit des Verbots der Stiefkindadoption im Kontext der liechtensteinischen Rechtslage «nicht unbeachtet bleiben» sollte.

116 Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, New York, 13.12.2006, A/61/611, für die deutsche Übersetzung siehe https://www.behindertenrechtskonvention.info/fakultativprotokoll-zum-uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3117/ (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

117 *Goldschmidt, Jenny E.*, New Perspectives on Equality. Towards Transformative Justice through the Disability Convention?, Nordic Journal of Human Rights 35:1 (2017), S. 1–14, S. 6.

zeichnung dieses Übereinkommens bereits vor 2013 vorgeschlagen.[118] 2018 lud die Regierung zu einer Nationalen Konferenz und schien sich «ernsthaft mit der Möglichkeit der Ratifizierung» auseinanderzusetzen.[119] Im September 2019 war ein Rechtsgutachten[120] fertiggestellt und ein Jahr später wurde das Übereinkommen unterzeichnet. Die Ratifikation steht derzeit noch aus.

Dies obwohl der Sachwalterverein bereits 2016 feststellte, dass Liechtenstein im Bereich der BRK «im internationalen Vergleich im Führungsfeld liegt.»[121] Mit seiner Einstellung, dass eine in Art. 1 BRK definierte Behinderung «nur in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Barrieren tatsächlich behindernd wirkt»[122], trägt der Sachwalterverein zudem die Kernbotschaft der BRK nach aussen. Zentrale Ziele des Übereinkommens sind denn auch die Inklusion, also eine wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft,[123] sowie die freie Willensbildung und «Verwirklichbarkeit von Lebensformwünschen.»[124] Die Grundlage für das Erreichen dieser Ziele in Liechtenstein bilden insbesondere das Behindertengleichstellungsgesetz,[125] aber auch das Sozialhilfegesetz,[126] das Sachwalterrecht,[127] das Ausserstreitgesetz[128] und das Kinder- und Jugendgesetz.[129]

---

118 Sachwalterverein (Hrsg.), Jahresbericht 2013, Triesen 2014, S. 7, http://www.sachwalterverein.li/Portals/0/docs/PDF/Jahresbericht/Sachwalter_Jahresbericht_2013.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

119 Sachwalterverein (Hrsg.) Jahresbericht 2018, Triesen 2019, S. 10, http://www.sachwalterverein.li/Portals/0/docs/Jahresbericht2018.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

120 *Ganner, Michael / Müller, Andreas / Voithofer, Caroline*, Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenkonvention für Liechtenstein, Innsbruck 2019.

121 Sachwalterverein (Hrsg.) Jahresbericht 2019, Triesen 2020, S. 4, http://www.sachwalterverein.li/Portals/0/docs/Jahresbericht2019.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

122 Sachwalterverein, Fn. 121, S. 4.

123 Ibid.

124 *Ganner / Müller / Voithofer*, Fn. 120, S. 12.

125 Gesetz vom 25. Oktober 2004 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGlG), LGBl. 2006 Nr. 243 LR 105.2.

126 Sozialhilfegesetz (SHG) vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17 LR 851.0.

127 § 269–284g ABGB vom 1. Juni 1811, LR 1003.001.

128 Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454 LR 274.0.

129 Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29 LR 852.0.

Bereits im Jahr 2007 fasste eine Befragte in einer Umfrage zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen die Situation wie folgt zusammen: «[D]a wird das ganze Jahr geredet, dies und jenes, und dann ist das Jahr vorbei und dann ist es wie gehabt.»[130] Liechtenstein ist einer von nur neun Unterzeichnerstaaten, welche das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben.[131] Eine zügige Ratifikation würde nicht nur das Bild Liechtensteins als Menschenrechts-Nachzügler etwas verbessern. Es würde auch das bedeutende Signal an Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein senden, dass sie nach jahrzehntelanger Marginalisierung[132] in der liechtensteinischen Sozialpolitik nun an vorderster Stelle berücksichtigt werden.

IV. Ein Liechtenstein der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung: Rechtspolitische Handlungsfelder

Während der letzten 30 Jahre hat sich der StGH grundsätzlich für den Grundrechtsschutz sensibilisiert.[133] Aufgrund des politischen Gewichts des Gleichheitssatzes und des davon abgeleiteten grundrechtlichen Diskriminierungsverbots befindet sich der StGH jedoch in einem Spannungsfeld zwischen Gewaltenteilung, beziehungsweise der «Verfassungsgerichtsbarkeit in der Konzeption von Hans Kelsen», gemäss welcher «die Verfassungsgerichte auf eine rein negative Kassationstätigkeit

130 *Marxer, Wilfried / Simon, Silvia*, Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen. Studie zuhanden der Stabstelle für Chancengleichheit aus Anlass des «Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle» (Mitarbeit: Benno Patsch), Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 15, Bendern 2007, S. 1, http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-15 (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

131 United Nations Treaty Collection, 15. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, New York, 13 December 2006, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&clang=_en (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

132 Bis 2012 waren Bevormundete beziehungsweise unter Sachwalterschaft stehende Personen grundsätzlich vom Stimmrecht ausgeschlossen. Siehe StGH 2011/023 und das darauffolgende Gesetz vom 19. September 2012 über die Abänderung des Volksrechtegesetzes, LGBl. 2012 Nr. 357 LR 161.

133 *Hoch*, Fn. 2, S. 65.

beschränkt»[134] sind, und den gleichheits- und diskriminierungsbezogenen Menschenrechten. Dort, wo Liechtensteins menschenrechtliche Verpflichtungen betroffen sind, welche sämtliche staatlichen Organe ansprechen, müssen diese Verpflichtungen jedoch vermehrt in die gerichtliche Beurteilung einfliessen. Nichtsdestotrotz ist es unter Berücksichtigung des politischen Gehalts des Gleichbehandlungsgebots und des Prinzips der Gewaltenteilung nicht verwunderlich, dass der StGH in seiner Gleichheitsrechtsprechung grosse Zurückhaltung zeigt.

Umso mehr drängt sich gesetzgeberisches Handeln auf, um bestehende ungerechtfertigte Ungleichheiten und Diskriminierungen zu beseitigen und sicherzustellen, dass in Liechtenstein niemand «durch das [verfassungsgerichtliche Willkür-]Raster»[135] fällt. Die oben besprochenen Übereinkommen bieten sodann eine wertvolle Richtschnur für die Gewährleistung von Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung in Liechtenstein. Die weitreichenden Feststellungen der internationalen Gremien, welche sich mit der Menschenrechtssituation in Liechtenstein befasst haben, laden zudem dazu ein, Ungleichheiten und Diskriminierung mit einer umfangreichen Strategie zu begegnen. Unter der Richtschnur könnte man sich folglich eine Kordel vorstellen, in welcher die verschiedenen Übereinkommen ineinander gesponnen sind und jede Faser eine individuelle Sichtweise repräsentiert. Voraussetzung für eine nachhaltige Politik für Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung bleibt jedoch die nötige Infrastruktur für die Zusammenarbeit von Gesellschaft, Staat und Staatengemeinschaft, welche vom verpflichteten Staat zur Verfügung gestellt werden muss.

Die gesetzgeberischen Bemühungen hin zu mehr Gleichberechtigung und weniger Diskriminierung sind kein Selbstzweck. Eine durchdachte Strategie wirkt vielmehr auf eine nachhaltige gesamtgesellschaftliche Entwicklung hin. Liechtenstein ist heute eines der reichsten Länder der Welt, in welchem man zudem die kurzen Wege schätzt. Dieses Potenzial kann nicht nur genutzt werden, um sich als internationaler Schrittmacher für die Verwirklichung der Menschenrechte zu positionieren, sondern auch, um innerhalb Liechtensteins einen effektiven

134 *Wille, Herbert*, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS 27, Vaduz 1999, S. 65.
135 *Dankwa*, Fn. 46.

Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Dies betrifft nicht nur die oben angesprochenen Manifestationen von Ungleichheit und Diskriminierung. Auch materielle Ungleichheiten wie relative Armut und die (Un-)Zugänglichkeit zu einer ganzheitlichen Gesundheitsversorgung stehen in direktem Zusammenhang mit einer erfolgreichen Politik gegen Diskriminierung. Global gesehen weisen von Diskriminierung betroffene Menschen etwa ein grösseres Risiko auf, einen Suizid zu verüben.[136] Eine erfolgreiche rechtspolitische Priorisierung von Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung würde darauf hinwirken, «subjektiv als ausweglos erlebte»[137] Situationen zu reduzieren. Auch von Stimmen aus der Zivilgesellschaft ist zu vernehmen, dass vermehrt Menschen aufgrund des Zusammentreffens mehrerer Belastungen wie Krankheit, Sucht und Gewalt eine Überlastung erfahren oder unter Kontrollverlust leiden.[138] Somit würde es sich letztlich positiv sowohl auf die gesamtgesellschaftliche als auch auf die wirtschaftliche Situation Liechtensteins auswirken, wenn von den internationalen Übereinkommen zum Schutz vor Diskriminierung und Marginalisierung im Rahmen einer durchdachten Strategie auch innerstaatlich vermehrt Gebrauch gemacht würde.

136 Weltgesundheitsorganisation (Hrsg.), Preventing Suicide: A global imperative, Genf 2014, https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/131056/9789241564779-ger.pdf;sequence=14 (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).

137 Kleine Anfrage «Sehr hohe Suizidrate in Liechtenstein», Landtags-Protokolle 2018, S. 941 (Anfrage vom 06.06.2018), Landtags-Protokolle 2018, S. 1456 (Sitzung vom 08.06.2018).

138 Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR (Hrsg.), Jahresbericht 2019, Vaduz 2020, S. 39, https://www.menschenrechte.li/wp-content/uploads/2020/04/Jahresbericht_VMR_2019.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.05.2021).